

Jahresabschluss 2011; Entlastung des Vorstandes

Gemäß § 26 Abs. 3 SpkG M-V kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Entlastung erteilen, soweit die Sparkassenaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Jahresabschlussprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat und alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Dies ist durch die Sparkassenaufsichtsbehörde in dieser Sitzung geschehen.


Beschluss:

Dem Vorstand der Sparkasse Rügen wird gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 26 Abs. 3 SpkG M-V für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Anlage: Ja

Bergen, 19.06.2012

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Ralf Drescher
Landrat



Mitglied
des Verwaltungsrates